

**41. Setzt die Haftung des Übernehmers eines Vermögens voraus, daß dieses unmittelbar auf ihn übergegangen ist?**

BGB. § 419.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 27. März 1934 i. S. L. (Bekl.) w. Frau S.  
(Rl.). VII 345/33.

I. Landgericht Hanau.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Die Klägerin hat gegen ihren früheren Ehemann, den Apotheker S., einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente von 300 RM. Seit dem 1. Februar 1932 ist S. seiner Unterhaltspflicht nicht mehr nachgekommen; verschiedene Zwangsvollstreckungen gegen ihn haben keinen Erfolg gehabt. S. war früher Eigentümer eines Grundstücks, in dem er eine Apotheke betrieb. Dieses Grundstück hatte er der Klägerin geschenkt; zur Sicherung ihres Anspruchs auf Auflassung hatte er eine Vormerkung ins Grundbuch eintragen lassen. Am 8. April 1932 verkaufte S. laut notarieller Urkunde die Apothekengerechtheit, das Apothekeninventar, die am 1. Juli 1932 vorhandenen Warenvorräte sowie die Rezeptur und die Spezialitätenvorschriften an den Beklagten. Auch der Grundbesitz sollte, wie § 2 der notariellen Urkunde besagt, vom Beklagten erworben werden, und zwar im Hinblick auf die für die Klägerin eingetragene Auflassungsvormerkung im Wege der Zwangsversteigerung. Der Beklagte verpflichtete sich, den Grundbesitz in der Zwangsversteigerung unter bestimmten Bedingungen zu erwerben. Am 11. Mai 1932 erwirkte der Apotheker M. gegen S. einen Zahlungsbefehl über 794 RM. rückständige Zinsen aus Auswertungsforderungen. Auf Grund des Vollstreckungsbefehls betrieb er die Zwangsversteigerung des Grundstücks; dieses wurde dann dem Beklagten durch Beschluß des Amtsgerichts vom 31. August 1932 zugeschlagen. Auf diese Weise gelangte der Vertrag vom 8. April 1932 so, wie es von S. und dem Beklagten im einzelnen vorgeesehen war, zur Erfüllung.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Abmachungen zwischen dem Beklagten und S. seien nach dem Anfechtungsgesetz anfechtbar. Auch sei der Beklagte nach § 823 Abs. 2 BGB. in Verb. mit § 288 StGB., sowie nach § 826 BGB. wegen arglistigen Zusammenwirkens mit S. schadensersatzpflichtig. Endlich hafte er als Vermögens-

übernehmer nach § 419 BGB. Denn durch den Vertrag vom 8. April 1932 und dessen Vollziehung habe der Beklagte das gesamte Vermögen des S. übernommen. Sämtliche an seinem Grundstück interessierten und an der Zwangsversteigerung beteiligten Personen seien sich darüber einig gewesen, daß der Beklagte das Haus habe erwerben sollen. Außer dem übernommenen Vermögen habe S. damals keine Vermögensstücke von irgendwelchem beachtlichen Werte besessen.

Die Klägerin hat beantragt, 1. den Beklagten zu verurteilen, wegen ihrer Forderung auf Zahlung von 3900 RM. samt Zinsen und wegen einer monatlichen Unterhaltsrente von 300 RM. seit dem 1. April 1933 die Zwangsvollstreckung in die von dem Apotheker S. übernommene Apothekengerechtheit, den übernommenen Grundbesitz, die Warenvorräte, das Inventar und die Spezialitätenrezeptur zu dulden; 2. vorsorglich, den Beklagten zur Zahlung von 3900 RM. samt Zinsen und zur Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente von 300 RM. seit dem 1. August 1933 zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Beklagten, unter Abweisung des Klagantrags zu 1, dem Antrag zu 2 entsprechend verurteilt, jedoch unter Beschränkung der Haftung auf die im Antrag zu 1 genannten Vermögensgegenstände.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter hat den von der Klägerin gestellten Hauptantrag zurückgewiesen, weil er die Voraussetzungen einer Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz nicht für gegeben erachtet und im Hinblick auf die Überschuldung des S. einen Schadensersatzanspruch der Klägerin nach § 823 Abs. 2, § 826 BGB. nicht für dargetan ansieht. Dagegen hat er dem Hilfsantrag der Klägerin unter dem Gesichtspunkt der Vermögensübernahme gemäß § 419 BGB. auf Grund folgender Erwägungen stattgegeben: Das Vermögen des S. habe zur Zeit des Vertragschlusses aus dem vom Beklagten erworbenen Hausgrundstück, der Apothekengerechtheit, den Warenvorräten, dem Inventar und der Spezialitätenrezeptur bestanden. Die anderen etwa noch dem S. gehörigen Vermögenswerte hätten nur einen unbedeutenden Teil des Gesamtvermögens gebildet. Die Haftung des Beklagten werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Grundstück im

Wege der Zwangsversteigerung auf Grund des Zuschlags in das Vermögen des Beklagten gelangt sei. Das vom § 419 BGB. geforderte Rechtsgeschäft sei der schuldrechtliche Vertrag, durch den sich jemand zur Übernahme des Vermögens eines anderen verpflichte. Hieran, nicht an die dingliche Rechtsgestaltung knüpfe § 419 seine Wirkung. Dem Beklagten seien die Vermögensverhältnisse des S. genau bekannt gewesen; er habe darüber spätestens im Laufe der Verhandlungen, die zum Abschluß des Vertrags vom 8. April 1932 geführt hätten, Kenntnis erlangt. Danach sei die Klägerin berechtigt, ihre Unterhaltsansprüche auch gegen den Beklagten als den Vermögensübernehmer unter Beschränkung seiner Haftung gemäß § 419 Abs. 2 BGB. geltend zu machen.

Der Revision des Beklagten war der Erfolg nicht zu versagen. Die von ihr gerügte Verletzung des § 419 BGB. liegt vor. Zwar geht der Berufungsrichter zutreffend davon aus, daß es für die Anwendung dieser Vorschrift nicht auf die dingliche Rechtsgestaltung, sondern auf den schuldrechtlichen Vertrag und den mit ihm bezweckten Erfolg ankommt (vgl. RGZ. Bd. 76 S. 4, Bd. 92 S. 85). Erforderlich ist aber ein den unmittelbaren Vermögensübergang bezweckender Vertrag, ähnlich wie § 812 BGB. eine unmittelbare Vermögensverschiebung verlangt. Die schuldrechtliche Verpflichtung des Verkäufers muß auf die unmittelbare Übertragung des Eigentums gerichtet sein. Ein solcher, den unmittelbaren Eigentumsübergang bezweckender Vertrag ist aber wegen des Grundstücks des S. zwischen diesem und dem Beklagten nicht abgeschlossen worden und konnte im Hinblick auf die für die Klägerin eingetragene Auflassungsvormerkung und auf den Umstand, daß sie die Zustimmung zum Verkauf ablehnte, gar nicht abgeschlossen werden. Übernahm der Beklagte das Grundstück nicht unmittelbar vom Beklagten, sondern erwarb er es im Wege der von einem Dritten betriebenen Zwangsversteigerung, so lag keine Übernahme im Sinne des § 419 BGB. vor. Scheidet aber das Grundstück aus der Gesamtheit des Vermögens des S. aus, dann kann hinsichtlich der übrigen auf den Beklagten übertragenen Vermögensbestandteile von einer Vermögensübernahme im Sinne von § 419 BGB. nicht die Rede sein. Die den Beklagten nur aus dieser Gesetzesvorschrift verurteilende Entscheidung kann daher nicht aufrechterhalten werden.